



**EINKAUFSBEDINGUNGEN  
FÜR VERTRÄGE ÜBER LIEFERUNGEN UND BAUSTELLENLEISTUNGEN**  
(Ausgabe: März 2026)

**Inhaltsübersicht**

- 1 Definitionen
  - 2 Inhalt der Bestellung
  - 3 Allgemeine Ausführungsbestimmungen
  - 4 Baustellenleistungen
  - 5 Versicherung
  - 6 Änderung des Bestellgegenstands
  - 7 Technische Dokumentation
  - 8 Termine, Fristen und Vertragsstrafen
  - 9 Höhere Gewalt
  - 10 Terminkontrollen, Qualitätsinspektionen und Tests
  - 11 Beistellungen
  - 12 Ersatzteile
  - 13 Versand und Einlagerung
  - 14 Abnahmeprüfung und Gefahrübergang
  - 15 Sachmängelhaftung
  - 16 Produkthaftung und Pflichtverletzung
  - 17 Funktionsgarantie
  - 18 Rechte Dritter
  - 19 Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz
  - 20 Veröffentlichungen und Werbung
  - 21 Aussetzung und Kündigung
  - 22 Zahlung, Rechnungsstellung, Garantien, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben
  - 23 Verhaltenskodex für Lieferanten und deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
  - 24 Handelsbeschränkungen
  - 25 REACH-Verordnung und Abfallrahmenrichtlinie
  - 26 CBAM-Verordnung
  - 27 Wirksamkeit und Teilunwirksamkeit
  - 28 Erfüllungsort
  - 29 Anwendbares Recht
  - 30 Gerichtsstand und Schiedsgerichtsart
- 1. Definitionen**
- 1.1 „Anlage“ ist die im Hauptdokument näher beschriebene und vom Besteller an den Endkunden zu liefernde Gesamtanlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
  - 1.2 „Aufmaß“ ist das Ausmessen der fertigen Materialien und Ausrüstungen als Grundlage für die Abrechnung der einzelnen Gewerke.
  - 1.3 „Aufmaßblatt“ ist das Dokument, welches die Ergebnisse des Aufmaßes enthält.
  - 1.4 „Auftragnehmer“ ist die im Hauptdokument näher beschriebene natürliche oder juristische Person, welcher der Besteller den Auftrag erteilt hat. Der Auftragnehmer wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.
  - 1.5 „Baustelle(n)“ ist der/sind die Ort(e), an dem/denen der Besteller die Anlage errichtet und/oder Teile davon montiert und/oder der im Hauptdokument angegebene Ort.
  - 1.6 „Baustellenleistungen“ sind die im Hauptdokument ausgewiesenen und damit in Auftrag gegebenen Leistungen.
  - 1.7 „Baustellenleiter des Auftragnehmers“ ist der vom Auftragnehmer benannte Vertreter auf der Baustelle. Dieser ist als solcher berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen.
  - 1.8 „Baustellenleitung des Bestellers“ sind die vom Besteller mit seiner Vertretung auf der Baustelle beauftragten Personen.
  - 1.9 „Besteller“ ist das im Hauptdokument näher beschriebene Unternehmen von Linde Engineering, welches den Auftragnehmer mit der Bestellung beauftragt. Der Besteller wird hierin auch als „Partei“ bezeichnet.
  - 1.10 „Bestellgegenstand“ sind die gesamten Lieferungen und Leistungen einschließlich Dokumentation, Verpackung, Transport und sonstiger Nebenpflichten, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
  - 1.11 „Bestellung“ oder „PO“ sind die formalen Dokumente, welche die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Bestellgegenstand beinhalten, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen und einschließlich aller Regularien, Codes, Standards, Policies,



Anweisungen etc., auf die darin Bezug genommen wird, unabhängig, ob sie unterschrieben sind oder nicht. Diese Dokumente werden durch den Besteller als originaler Papierausdruck, als Anhang einer E-Mail oder über das Internet oder anderweitig an den Auftragnehmer übermittelt. Der Begriff „Bestellung“ umfasst auch alle Nachträge (supplements) zu der in Bezug genommenen Bestellung.

- 1.12 „Demobilisierung“ ist das endgültige Verlassen der Baustelle einer vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Bestellung eingesetzten Person.
- 1.13 „Endkunde“ ist der im Hauptdokument näher beschriebene Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
- 1.14 „Hauptdokument“ sind die Artikel 1 ff. der Bestellung einschließlich Artikel späterer Nachträge der Bestellung und die Anlagen der Bestellung.
- 1.15 „Heimurlaub“ ist die Abwesenheit von der Baustelle einer vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Bestellung eingesetzten Person, um den ordentlichen Wohnsitz aufzusuchen, die nicht wegen der Mobilisierung oder Demobilisierung erfolgt.
- 1.16 „HSE“ meint Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (Health, Safety, Environment).
- 1.17 „Inbetriebnahme“ ist die Abstimmung der Bestellpositionen zum Zwecke der Aufnahme des Produktionsbetriebs der Anlage oder des Beginns einer Betriebsphase, die dem Produktionsbetrieb der Anlage notwendigerweise vorausgehen muss (z. B. Trockenlauf) und deren erfolgreicher Abschluß vom Auftragnehmer und vom Besteller in einem gemeinsamen Protokoll zu bescheinigen ist.
- 1.18 „Mobilisierung“ ist die erste Anreise zur Baustelle einer vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Bestellung eingesetzte Person aufgrund des Mobilisierungsaufrufs.
- 1.19 „Mobilisierungsaufwurf“ ist die Mitteilung der Baustellenleitung des Bestellers über die Aufnahme der Baustellenleistungen.
- 1.20 „Mobilisierungszeit“ ist der in der Bestellung vereinbarte Zeitraum zwischen Mobilisierungsaufwurf und tatsächlicher Verfügbarkeit und Bereitschaft zur Aufnahme der Baustellenleistung jeder einzelnen, vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Bestellung eingesetzte Person.

- 1.21 „Montage“ ist die mechanische und elektrische Installation der Bestellpositionen in der Anlage, deren erfolgreicher Abschluß vom Auftragnehmer und vom Besteller in einem gemeinsamen Protokoll zu bescheinigen ist.
- 1.22 „Position“ oder „PO-Position“ ist jede in Artikel 3.1 des Hauptdokuments vereinbarte, einzelne Lieferung oder Leistung, die dort mit einer Positionsnummer versehen ist.
- 1.23 „schriftlich“ meint ein per Hand oder digital unterzeichnetes Dokument, welches als Brief (einschließlich Kurierdienst), Fax oder Anlage einer E-Mail übermittelt wird.
- 1.24 „Start-Up“ ist der Produktionsbeginn der Anlage oder einzelnen Anlagenteile unter Betriebsbedingungen, in einer festgelegten Reihenfolge, bei Zuführung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, um die Produktqualitäten und Produktionsraten zu erreichen. Der Start-Up umfasst in der Regel die Zuführung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in niedrigen Raten unter Berücksichtigung der Beschränkungen der Ausrüstung einschließlich der Lieferungen, die Anpassung der Betriebsbedingungen an die geplante Rohmaterialrate, bis die spezifizierte Produktion erreicht ist.
- 1.25 „Unterauftragnehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus der Bestellung bedient.
- 1.26 „unverzüglich“ meint ohne schuldhaftes Zögern.
- 1.27 „Verbundenes Unternehmen“ einer betreffenden Person ist eine juristische Person, welche die betreffende Person beherrscht, von der betreffenden Person beherrscht wird oder gemeinsam mit der betreffenden Person von einer anderen juristischen Person beherrscht wird.

## 2. Inhalt der Bestellung

- 2.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung anerkennt. Insbesondere eine Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Kommunikation des Auftragnehmers und/oder in Dokumenten des



- Auftragnehmers ist nicht zu beachten und als obsolet anzusehen.
- 2.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich oder in Form einer Bestellung erteilt oder bestätigt.
- 2.3 Soweit in den technischen Spezifikationen nichts anderes festgelegt ist, sind die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Normen und technischen Grundsätze vom Auftragnehmer anzuwenden.
- 2.4 Bei Unstimmigkeiten in den Unterlagen der Bestellung hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Bestellers einzuholen und bis zu deren Erteilung die strengerer Bedingungen einzuhalten. Falls spezifische Daten für das Design des Auftragnehmers fehlen, hat der Auftragnehmer diese Daten vom Besteller anzufordern.
- 3. Allgemeine Ausführungsbestimmungen**
- 3.1 Dienstleistungen und Lieferungen des Auftragnehmers
- 3.1.1 Der Bestellgegenstand ist so vollständig auszuführen, dass er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig und betriebssicher für die nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung ist. Es gelten nur solche Lieferungen und Leistungen als vom Bestellgegenstand ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche genannt sind.
- 3.1.2 Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer seine Verpflichtung an, bei der Herstellung und Lieferung des Bestellgegenstands alle einschlägigen Anforderungen an die Konstruktion, den Bau und den Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, und der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm der Standort der Anlage bekannt ist.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagements (ISO 9000 ff. oder gleichwertig) entsprechende termingerechte Ausführung.
- 3.1.4 Der Auftragnehmer liefert die technische Dokumentation für alle bis zum Start-Up der Anlage durchzuführenden Tätigkeiten auf der Baustelle, einschließlich der Bedienung und Wartung des Bestellgegenstands.
- 3.1.5 Der Auftragnehmer hat die auf der Baustelle geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (zum Umweltschutz, zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit etc.) einzuhalten.
- 3.1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vergabe von Unteraufträgen nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen. Technische und terminliche Anforderungen aus der Bestellung soll der Auftragnehmer jedem seiner Unterauftragnehmer im erforderlichen Umfang vollständig weitergeben. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Auftragnehmer bei Einsatz von Leihpersonal allein dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden, sowie dafür, dass die von ihm und seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Kontraktoren seiner Lieferkette die vorstehende Bestimmung in ihre Verträge aufnehmen.
- 3.1.7 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, sonstige Vorgaben des Bestellers, z. B. für Material, Bearbeitungsverfahren, vom Besteller ausgesuchte Kontraktoren, die Güte des vom Besteller beigestellten Material und Ausrüstungen oder die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und mit dem Besteller eine Lösung zu erarbeiten.
- 3.1.8 Der Auftragnehmer wird den Bestellgegenstand in seiner Werkstatt vormontieren, soweit dies möglich und sachdienlich ist.
- 3.1.9 Der Auftragnehmer muss den Besteller unverzüglich informieren, wenn er feststellt, dass er eine(n) für ihn neue Technologie, neuen Leistungswert oder neue technische Eigenschaft zum Einsatz bringen müsste.



- 3.1.10 Der Auftragnehmer hat den Besteller im Voraus über jede Änderung in der Auslegung, Konstruktion oder im Produktionsprozess, die sich auf die Sicherheit oder Zuverlässigkeit oder auf die Eignung zur durchgängigen Erfüllung der maßgeblichen Anforderungen und vereinbarten Spezifikationen auswirken kann, zu informieren.
- 3.1.11 Möchte der Auftragnehmer durch Verlagerung von Fertigungs- oder Vormontagestätten von der Bestellung abweichen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bestellers.
- 3.1.12 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, direkten Kontakt mit dem Endkunden aufzunehmen, es sei denn dies wird vom Besteller ausdrücklich verlangt. Kontaktiert der Endkunde den Auftragnehmer, so hat der Auftragnehmer sich vor einer Rückmeldung mit dem Besteller abzustimmen.

### 3.2 IT-Anforderungen

- 3.2.1 Benötigt der Auftragnehmer Zugriff auf die IT-Infrastruktur des Bestellers, so hat der Auftragnehmer die vorherige Zustimmung des Bestellers schriftlich oder per E-Mail einzuholen und die IT-Sicherheitsvorschriften des Bestellers (Linde Standard LS 940-05 (EN)) zu beachten. Die aktuellen IT-Sicherheitsvorschriften sind im Internet abrufbar unter [www.linde-engineering.com](http://www.linde-engineering.com) >Services>Procurement>Our Expectations>Linde Standards.
- 3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über das Auftreten und den Umfang von Hackerangriffen, Trojanern oder anderer betrügerischer Vorfälle in der IT-Infrastruktur des Auftragnehmers informieren, soweit diese sich auf die Ausführung der Bestellung oder auf die im Rahmen der Bestellung ausgetauschten oder erstellten Dokumente auswirken oder auswirken können.

## 4. Baustellenleistungen

### 4.1 Umfang der Baustellenleistungen

- 4.1.1 Der Begriff "Lieferung", der in dieser Ziffer 4.1 und in Ziffer 4.2 gebraucht wird, meint das physische Objekt, welches vom Auftragnehmer geliefert werden und Gegenstand der Baustellenleistungen sein soll.

- 4.1.2 - **Technische Beratung (Technical Consultancy)** - Hat der Auftragnehmer gemäß der Bestellung technische Beratung zu erbringen, umfasst diese die folgenden Leistungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Montage und Inbetriebnahme (a) gegenüber dem Besteller, (b) gegenüber dem Personal, das die Montage und Inbetriebnahme der Lieferungen vornimmt, und (c) auf Verlangen des Bestellers gegenüber dem Endkunden technische Beratung, Begleitung, Betreuung und Anleitung zu erbringen und bei der Auslegung von technischen Unterlagen einschließlich Sicherheitsvorkehrungen sowie von Zeichnungen und Daten sowie bei der Lösung technischer Probleme, die im Zusammenhang mit der Montage und Inbetriebnahme auftreten können, zu unterstützen.

Der Auftragnehmer überwacht die Arbeit des Personals, welches die Montage und Inbetriebnahme der Lieferungen vornimmt.

Der Auftragnehmer hat die Baustellenleitung des Bestellers unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren,

- wenn der Auftragnehmer erkennt, dass Anweisungen des Bestellers nicht befolgt werden, oder diesbezüglich Zweifel hat,
- wenn der Auftragnehmer Bedenken hat in Bezug auf Anweisungen des Bestellers, unter anderem z.B. wegen der Auswirkungen ihrer Umsetzung durch den Auftragnehmer auf andere Vertragspartner auf der Baustelle und umgekehrt,
- über Mängel oder Schäden an den Lieferungen oder anderen Teilen der Anlage, unabhängig davon, wer den Schaden verursacht hat, und
- über etwaige Verzögerungen des Zeitplans und/oder des Datums der Fertigstellung durch das Personal, welches die Montage und/oder Inbetriebnahme der Lieferungen durchführt.

In den oben genannten Fällen wird der Auftragnehmer den Besteller bei der Entwicklung einer Lösung für die Lieferung unterstützen.

- 4.1.3 - **Arbeiten vor Ort (Work on Site)** - Hat der Auftragnehmer gemäß der Bestellung Arbeiten vor Ort zu erbringen, umfassen diese die Montage der Lieferungen, die diesbezüglichen Tests vor Ort sowie die Inbetriebnahme der Lieferungen. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt der Auftragnehmer die Montage mit einer Aufmaßprüfung des für die Lieferung vorgesehenen Fundaments, welches vom Besteller in besenreinem Zustand bereitgestellt wird. Die Arbeiten des Auftragnehmers vor Ort im Zusammenhang mit der Montage



beinhalten die Überprüfung der spannungsfreien Befestigung der an die Lieferungen angeschlossenen Rohrleitungen.

Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Tätigkeit des Auftragnehmers vor Ort im Rahmen der Inbetriebnahme die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Funktionsprüfung unter tatsächlichen oder simulierten Betriebsbedingungen der Lieferung einschließlich aller Instrumente, Armaturen, Anschlüsse, Installationen, Sicherheitseinrichtungen und angeschlossenen Leitungen und seine Mitwirkung beim Start-Up.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Anlieferung auf die Baustelle auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Mit der Übernahme von Lieferungen aus dem Lager und/oder mit der Unterzeichnung eines Warenausgangsscheins übernimmt der Auftragnehmer die Obhuts- und Verwahrungspflicht für die übernommenen Lieferungen.

- 4.1.4 - **Schulung vor Ort (Training on Site)** - Hat der Auftragnehmer gemäß der Bestellung eine Schulung vor Ort zu erbringen, umfasst diese die Einweisung des Bedienpersonals am Errichtungsort der Anlage während der Inbetriebnahme in englischer Sprache mit dem Ziel, das Bedienpersonal mit den Lieferungen und deren Betrieb vertraut zu machen. Der Einweiser muss über die Qualifikation eines erfahrenen Bedieners oder eines erfahrenen Inbetriebnahmeingenieurs verfügen.

#### 4.2 Allgemeine Ausführung der Baustellenleistungen

- 4.2.1 Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Arbeiten auf der Baustelle einen geeigneten Baustellenleiter des Auftragnehmers zu benennen, der die volle Verantwortung für die Ausführung des Bestellgegenstands trägt. Besteht das Personal des Auftragnehmers auf der Baustelle nur aus einer Person, so gilt diese Person als Baustellenleiter des Auftragnehmers.
- 4.2.2 Der Baustellenleiter des Auftragnehmers wird auf Verlangen der Baustellenleitung des Bestellers an Besprechungen auf der Baustelle über die Lieferungen teilnehmen.
- 4.2.3 Für die Vergütung der Baustellenleistungen legt der Baustellenleiter des Auftragnehmers der Baustellenleitung des Bestellers folgende Unterlagen vor:

a) einen Tagesbericht über die fertiggestellten und laufenden Baustellenleistungen des zurückliegenden Tages, welcher der Baustellenleitung des Bestellers täglich vor 16.00 Uhr zu übermitteln ist, und

b) einen Wochenbericht mit den Ergebnissen der laufenden Woche und den geplanten Baustellenleistungen der Folgeweche oder mit den Ergebnissen der vergangenen Woche und den geplanten Baustellenleistungen für die laufende Woche, je nachdem an welchem Tag die Baustellenleitung des Bestellers den Wochenbericht anfordert.

- 4.2.4 Die Abwesenheit des Baustellenleiters des Auftragnehmers von der Baustelle ist der Baustellenleitung des Bestellers vorher anzuzeigen. Für diesen Fall ist vom Auftragnehmer ein geeigneter Stellvertreter mit den gleichen Pflichten und Entscheidungsbefugnissen zu benennen.
- 4.2.5 Bei der Erbringung der Baustellenleistungen muss der Auftragnehmer alle geltenden Qualitäts- und Sicherheitsanweisungen des Bestellers und des Endkunden sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genehmigungs-, Qualitäts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen) einhalten.
- 4.2.6 Um im Notfall eine sichere Evakuierung aller auf der Baustelle tätigen Arbeiter zu ermöglichen, hat der Auftragnehmer in Anbetracht des hochkomplexen Umfelds eines Anlagenbaus der Baustellenleitung des Bestellers täglich bis 10.00 Uhr die Anzahl und Namen seines auf der Baustelle eingesetzten Personals zu melden.
- 4.2.7 Der Auftragnehmer ist für die rechtzeitige Bereitstellung aller Materialien, Stoffe, Komponenten, Instrumente, Werkzeuge und Ausrüstungen (einschließlich deren Transport), die er zur Ausführung der Leistungen auf der Baustelle benötigt, verantwortlich.
- 4.2.8 Der Auftragnehmer wird die lokalen Gesetze und Vorschriften auf der Baustelle bezüglich der Entsendung von Arbeitskräften (z. B. in der Europäischen Union die nationalen Gesetze auf der Grundlage der EU-Verordnung 2018/957) beachten, seinem Personal die Mindestarbeitsbedingungen (z. B. in Bezug auf Gehalt, Jahresurlaub, Urlaubsgeld) gewähren und mindestens den geltenden Tarifvertrag anwenden. Dies gilt



auch für Auftragnehmer, die nicht aus dem Land der Baustelle stammen, und für das Personal unabhängig von dessen Herkunft. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass diese Mindestarbeitsbedingungen von allen Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden und dass diese Bedingungen, einschließlich des vorliegenden Satzes, Bestandteil des Vertrags mit seinem direkten Vertragspartner sind, der an den Baustellenleistungen des Auftragnehmers beteiligt ist.

- 4.2.9 Der Auftragnehmer hat bei der Baustellenleitung des Bestellers oder auf Anweisung des Bestellers direkt beim Endkunden eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen und den Erhalt der entsprechenden Arbeitsgenehmigung gegenüber dem Besteller zu bestätigen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Baustellenleistung vorher aufzunehmen.
- 4.2.10 Die Baustellenleitung des Bestellers ist mit den entsprechenden Befugnissen für alle Angelegenheiten und Entscheidungen zuständig in Bezug auf Arbeitsbeginn, Arbeitsumfang und Ausführung der Arbeiten, technische Ausführung des Bestellgegenstands und Verhalten auf der Baustelle.
- 4.2.11 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die in der Bestellung vereinbarten Abschläge und Bedingungen für Dienstleistungen auf der Baustelle auch dann gelten, wenn diese Dienstleistungen von einem Verbundenen Unternehmen des Bestellers in Auftrag gegeben und/oder von einem Verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers erbracht werden. Werden bei einem Verbundenen Unternehmen oder zwischen Verbundenen Unternehmen höhere Abschläge angesetzt, erstattet der Auftragnehmer die Differenz zu den mit ihm in der Bestellung vereinbarten Abschlägen unverzüglich mit der Abrechnung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer oder dessen Verbundenes Unternehmen.
- 4.2.12 Das Personal des Auftragnehmers hat sich vor seiner Mobilisierung mit den projektspezifischen Verfahren, Arbeitsanweisungen und den entsprechenden IT-Tools vertraut zu machen.

#### 4.3 Personal des Auftragnehmers

- 4.3.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er dazu berechtigt ist, dem Besteller und dem

Endkunden die personenbezogenen Daten des Personals, welches für die Durchführung der Baustellenleistungen eingesetzt wird, zur Verfügung zu stellen.

- 4.3.2 Der Auftragnehmer hat spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Besteller den Lebenslauf von zwei Personen vorzulegen, die er für die Besetzung einer (1) Stelle im Bereich der Baustellenleistungen vorschlägt. Aus allen Lebensläufen müssen die Qualifikationen der Person klar hervorgehen (Ausbildung, Berufserfahrung im angeforderten Bereich, Sprachkenntnisse etc.). Der Auftragnehmer wird zur Erbringung der Baustellenleistungen ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal einsetzen (unabhängig davon, ob es angestellt oder anderweitig direkt oder indirekt einbezogen ist). Die Entscheidung, welche Qualifikation des Personals erforderlich ist, liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen einzelne oder alle vorgeschlagenen Personen unter Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung einer oder beider Personen durch den Besteller hat der Auftragnehmer unverzüglich einen oder mehrere Lebensläufe alternativer Personen vorzulegen, ohne die Mobilisierung zu verzögern.
- 4.3.3 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das von ihm eingesetzte Personal über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt oder qualifizierte Dolmetscher zur Verfügung stehen, um jederzeit eine hinreichend effektive und effiziente Kommunikation zwischen dem Personal des Auftragnehmers und des Bestellers zu ermöglichen, was auch bedeutet, dass das Personal des Auftragnehmers vom Auftragnehmer mit Mobiltelefonen ausgestattet werden, deren Nummern der Baustellenleitung des Bestellers mitzuteilen sind.
- 4.3.4 Die Baustellenleitung des Bestellers ist berechtigt, das Personal des Auftragnehmers aus wichtigem Grund zu entfernen. Wichtige Gründe sind unter anderem ein negativer Einfluss auf Kollegen, unzureichende Leistung, Nichteinhaltung der Pflichten, Vorschriften oder Anweisungen vor Ort, jeweils nach einer erfolglosen Rüge, die den Hinweis auf das Entfernen im Wiederholungsfall beinhaltet. Der Auftragnehmer hat die verwiesene Person unverzüglich zu ersetzen. Sämtliche Kosten, die durch ein solches Entfernen und



- Neubesetzen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.3.5 Entsendet der Auftragnehmer ein Team auf die Baustelle, hat er dem Besteller spätestens vor der Entsendung der ersten Person ein Organigramm mit Namen, Geschäftsanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse aller Teammitglieder (einschließlich der für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlichen Person) zur Verfügung zu stellen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, sein für die Erbringung der Baustellenleistungen angekündigtes Personal auszutauschen, hat er die Baustellenleitung des Bestellers mindestens 30 Tage vor einem solchen Austausch schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen und unter Beifügung des oben beschriebenen Lebenslaufs der Ersatzperson zu informieren. Nur in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, z. B. bei plötzlicher Arbeitsunfähigkeit oder Tod, kann von dieser Frist abgesehen werden. Sämtliche Kosten in Verbindung mit einem derartigen Austausch gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.3.6 Wenn eine vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Person wegen eines Unfalls oder Krankheit für einen längeren Zeitraum als 4 aufeinanderfolgende Wochen ausfällt oder dies aufgrund der Verletzung oder Erkrankung zu erwarten ist oder im Todesfall oder bei Kündigung, dann ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich gleichwertigen Ersatz zu stellen.
- 4.3.7 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Mobilisierungszeit verantwortlich. Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass für den Zugang zur Baustelle die Vorlage verschiedener Dokumente erforderlich sein kann und dass das Personal des Auftragnehmers vor Beginn der Baustellenleistung eine Sicherheitsunterweisung erfolgreich absolvieren muss. Der Auftragnehmer wird sich rechtzeitig mit der Baustellenleitung des Bestellers in Verbindung setzen, um den Zugang zur Baustelle zu organisieren.
- 4.3.8 Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, obliegt dem Auftragnehmer die Organisation der Unterbringung des von ihm eingesetzten Personals und der tägliche Transport desselben zwischen Unterkunft und Baustelle.
- 4.3.9 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die medizinischen Untersuchungen und Behandlungen, einschließlich Impfungen, seines Personals in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften am Geschäftssitz des Auftragnehmers, auf der Baustelle und am spezifischen Arbeitsplatz (z. B. Baustellenbereich), die für die jeweilige Baustellenleistung gelten. Der Nachweis über stattgefundene Untersuchungen ist der Baustellenleitung des Bestellers vor Beginn der Baustellenleistungen zu erbringen. Je nach Arbeitsplatz könnten folgende ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden: a) Untersuchungen an lärmbelasteten Arbeitsplätzen, b) Untersuchungen für Arbeiten im Ausland (Impfungen), c) Untersuchungen für Arbeiten in großer Höhe, d) Untersuchungen für Arbeiten bei niedrigen und/oder hohen Temperaturen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen vor oder während der Erbringung der Baustellenleistung (z. B. Reisekosten) gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Ist das Personal des Auftragnehmers wegen ausstehender ärztlicher Untersuchungen oder Behandlungen nicht in der Lage, die Baustellenleistungen zu erbringen, so ist der Besteller in keiner Weise haftbar oder zahlungspflichtig.
- 4.4 Sicherheit am Arbeitsplatz und Verhalten auf der Baustelle
- 4.4.1 Der Auftragnehmer hat die schriftlich festgelegten „HSE Requirements for Vendors on Construction Sites“ (HSE-Anforderungen für Auftragnehmer auf Baustellen) des Bestellers einzuhalten. Der Baustellenleiter des Auftragnehmers ist für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Baustellenleitung des Bestellers vor Beginn seiner Baustellenleistung über die Benennung einer anderen hierfür zuständigen Person informiert.
- 4.4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und alle Sicherheits- und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, um Personen- und Sachschäden bei der Ausführung seiner Leistungen zu vermeiden. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistungen mit anderen Kontraktoren auf der Baustelle zu koordinieren, um Gefahren für Personen und das Eigentum anderer zu vermeiden.



- 4.4.3 Vor Aufnahme seiner Baustellenleistungen hat der Auftragnehmer die Bedingungen auf der Baustelle zu prüfen, einschließlich Informationen über den Stand früherer Arbeiten Dritter (insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die von ihm auszuführenden Arbeiten), und den Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über etwaige Bedenken in dieser Hinsicht zu informieren. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so sind Ansprüche gegen den Besteller basierend auf dem Zustand der Vorarbeiten ausgeschlossen.
- 4.4.4 Durch Übersendung einer Kopie der vorgeschriebenen Unfallanzeige informiert der Auftragnehmer die Baustellenleitung des Bestellers unverzüglich über alle nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften meldepflichtigen Unfälle des Personals des Auftragnehmers und/oder des Personals seiner Unterauftragnehmer und/oder von Dritten, die vom Auftragnehmer auf die Baustelle gebracht werden, einschließlich einer Beschreibung des Unfallhergangs und der Unfallursachen.
- 4.4.5 Das Fotografieren auf der Baustelle bedarf der vorherigen Genehmigung des Bestellers.
- 4.4.6 Um die Sicherheit aller Arbeitskräfte auf der Baustelle zu gewährleisten, hat in dem hochkomplexen Arbeitsumfeld des Anlagenbaus die Baustellenleitung des Bestellers die finale Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten und ist berechtigt in Bezug auf Arbeitsbeginn, Arbeitsumfang, Ausführung der Arbeiten, technische Ausführung des Bestellgegenstands und das Verhalten auf der Baustelle Weisungen zu erteilen.
- 4.4.7 Der Auftragnehmer ist für die Lagerung aller Materialien, Stoffe, Komponenten, Instrumente, Werkzeuge und Ausrüstungen (einschließlich deren Transport) verantwortlich, die er zur Ausführung der Leistungen auf der Baustelle benötigt, und zwar in Absprache mit der Baustellenleitung des Bestellers und auf eine Art und Weise, dass Zu- und Abfahrt nicht behindert, und unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (z. B. Baustellenordnung sowie geltende Unfallverhütungsvorschriften) in Bezug auf Lagerung und ggf. Entsorgung. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass sie sich in einem einwandfreien, sicherheitskonformen Zustand befinden, einsatzbereit und für ein sicheres und wirtschaftliches Arbeiten geeignet sind.
- 4.5 Arbeitszeiten, Warte- und Ausfallzeiten, Unterbrechungen, Koordination, Tagesberichte vor Ort und Verlängerung der Baustellenleistungen
- 4.5.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit in Übereinstimmung mit der Baustellenordnung des Endkunden sowie mit der Baustellenleitung des Bestellers so einzurichten, dass eine termingerechte Fertigstellung des Bestellgegenstands unter Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften gewährleistet ist.
- 4.5.2 Ändert die Baustellenleitung des Bestellers den Beginn einer Baustellenleistung während der jeweiligen Mobilisierungszeit, so hat der Besteller unter Ausschluss aller anderen Ansprüche die angemessenen vergeblichen Aufwendungen des Auftragnehmers für die Mobilisierung zu ersetzen.
- 4.5.3 Überschreitet der Auftragnehmer die festgelegte Dauer der Baustellentätigkeit aus Gründen, die er zu vertreten hat, so hat er alle daraus resultierenden Kosten zu tragen, insbesondere aber nicht nur für das Personal des Auftragnehmers, dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Personal und/oder alle beigestellten Geräte, Kräne und Werkzeuge.
- 4.5.4 Sollte die Anzahl des vom Auftragnehmer für die Baustellenleistung zur Verfügung gestellten Personals geringer sein als in der Bestellung vereinbart, oder sollte der Auftragnehmer eine Verzögerung aus oder im Zusammenhang mit der (Nicht-)Durchführung der Baustellenleistung verursachen, so haftet der Auftragnehmer für alle damit verbundenen Kosten, Verluste und Schäden, es sei denn der Verzug ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Diese Haftung des Auftragnehmers umfasst unter anderem seine eigenen Kosten für die Verlängerung und den zusätzlichen Einsatz von Personal und Werkzeugen, Sonderschichten, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie Kosten im Zusammenhang mit einer Verlängerung oder Ergänzung des Personals des Bestellers und/oder des Personals von Dritten, die Montage- und/oder Inbetriebnahme-Arbeiten ausführen, und Kosten für die verlängerte oder zusätzliche Bereitstellung von Werkzeugen und/oder Ausrüstung.
- 4.5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Baustellenleitung des Bestellers sein Personal für Sonderschichten, Überstunden, Erbringung von Baustellenleistungen an arbeitsfreien Tagen und



längere Dauer von Baustellenleistungen etc. zu verstärken und/oder zu verlängern und seine Werkzeuge, Ausrüstung, Visa, Genehmigungen, medizinische Versorgung etc. entsprechend zu erweitern.

- 4.5.6 Der Auftragnehmer hat Warte- und Ausfallzeiten soweit wie möglich zu minimieren. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit erforderlich, sein Personal an anderer Stelle seines vertraglichen Arbeitsbereiches einzusetzen bzw. für andere, bisher nicht vereinbarte Leistungen zur Verfügung zu stellen. Er hat in seiner Personalplanung zu berücksichtigen, dass Regie- und Zusatzarbeiten, die nicht zum bisherigen vertraglichen Arbeitsumfang des Auftragnehmers gehören, auftreten können und von ihm auszuführen sind.
- 4.5.7 Warte- und Ausfallzeiten, die der Besteller zu vertreten hat, werden nur vergütet, sofern der Auftragnehmer unverzüglich nach ihrem Beginn die Baustellenleitung des Bestellers schriftlich oder per E-Mail informiert hat. Eine Vergütung für anerkannte Wartezeiten erfolgt nur für das auf der Baustelle eingesetzte Personal zu den Stunden- und/oder Tagessätzen gemäß Bestellung. Warte- und Ausfallzeiten, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden vom Besteller nicht vergütet.
- 4.5.8 Bei Montagestörungen, die der Besteller oder der Endkunde zu vertreten hat, ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer den Abzug des betreffenden Personals zu verlangen; der Auftragnehmer ist zum Abzug des Personals berechtigt, wenn die Störung voraussichtlich länger als drei (3) aufeinanderfolgende Wochen andauern wird. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten für die Demobilisierung des Personals und die anschließende Re-Mobilisierung auf die Baustelle.
- 4.5.9 Bei längeren Wartezeiten, gleich aus welchem Grund, ist die Baustellenleitung des Bestellers berechtigt, die Demobilisierung des Personals des Auftragnehmers zu verlangen.
- 4.5.10 Wartezeiten, die der Besteller zu vertreten hat und die mehr als 4 Stunden pro Woche betragen, sind vom Besteller zu vergüten, sofern die Baustellenleitung des Bestellers im Voraus über diese Zeit informiert wurde.
- 4.5.11 Nach jeweils 3 Monaten Arbeit auf der Baustelle hat das Personal des Auftragnehmers Anspruch auf 14 aufeinanderfolgende Tage Heimaturlaub,

vorausgesetzt, die Baustelle befindet sich nicht in der Nähe des Geschäftssitzes des Auftragnehmers, so dass Heimaturlaub einmal pro Woche möglich gewesen wäre. Ungeachtet dessen ist der Besteller berechtigt, einen Heimaturlaub zu unterbinden, wenn dieser die reibungslose Montage oder Inbetriebnahme stören würde oder wenn der Heimaturlaub in den letzten Monat der Baustellenleistungen fällt. Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Bestellers berechtigt, auf eigene Kosten eine Ersatzperson zu stellen. Alle Kosten im Zusammenhang mit Heimaturlaub sind in den vereinbarten Tarifen für die übliche Arbeitszeit enthalten. Ein unterbundener oder nicht in Anspruch genommener Heimaturlaub berechtigt den Auftragnehmer nicht, vom Besteller Rückzahlungen jedweder Art zu verlangen.

#### 4.6 Demobilisierung und Abwesenheit

- 4.6.1 Vor der Demobilisierung hat der Auftragnehmer der Baustellenleitung des Bestellers einen Abschlussbericht vorzulegen. Außer aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, vor der schriftlich oder per E-Mail erfolgten Bestätigung des Abschlussberichts seitens der Baustellenleitung des Bestellers zu demobilisieren.
- 4.6.2 Ohne dass ein geeigneter Ersatz gemäß Ziffer 4.3.2 und gemäß den ggf. in der Bestellung vereinbarten Kriterien ausgewählt wurde, ist eine Abwesenheit des Auftragnehmers von der Baustelle und das Verlassen der Baustelle vor Ablauf der vereinbarten Dauer der Baustellenleistung unzulässig.

#### 5. **Versicherung**

- 5.1 Alle Versicherungen des Auftragnehmers sind von diesem (einschließlich der Selbstbehalte) auf eigene Kosten mit finanzstarken und rechtmäßig zugelassenen Versicherern mit weltweitem Geltungsbereich abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 5.2 Die Versicherungen des Auftragnehmers haben, soweit gesetzlich zulässig, einen Regressverzicht der Versicherer zugunsten des Bestellers, des Endkunden sowie deren Verbundenen Unternehmen und Versicherern zu enthalten und gelten vorrangig vor etwaigen Versicherungen des Bestellers, des Endkunden und/oder deren Verbundenen Unternehmen.



- 5.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, sämtliche sich aus Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, Obliegenheiten und dergleichen zu erfüllen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherungsanforderungen gemäß der Bestellung an sämtliche Unterauftragnehmer durchzureichen und gleichwertigen Versicherungsschutz entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Es obliegt dem Auftragnehmer, zusätzliche für den jeweiligen Leistungsumfang erforderlichen Versicherungen zu erbringen und sicherzustellen.
- 5.5 Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich gültige und vom Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigungen aller Versicherungen gemäß Bestellung vorzulegen und gleichermaßen Versicherungsdeckung der Unterauftragnehmer und/oder aller beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette nachzuweisen. Die Entgegennahme, Nichtablehnung oder Nichtanforderung von Versicherungsbestätigungen durch den Besteller entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen, die Versicherungsanforderungen gemäß Bestellung zu erfüllen sowie ihre Erfüllung durch alle Unterauftragnehmer und beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

## 6. Änderung des Bestellgegenstands

- 6.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Bestellgegenstands, so hat der Auftragnehmer den Besteller auf seine Kosten unverzüglich und unter Vorlage ausreichender Nachweise über die Preiserhöhung oder -senkung und die Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und Fristen schriftlich zu informieren. Die Preiserhöhung oder -senkung wird auf der Grundlage der in der Bestellung herangezogenen Kalkulation ermittelt. Sind Preise pro Einheit vereinbart, kann der Auftragnehmer eine Erhöhung derselben bei Mengenreduzierungen nur verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweisen kann.
- 6.2 Um dem Besteller noch ein rechtzeitiges Handeln im komplexen technischen und kommerziellen Umfeld des internationalen Anlagenbaugeschäftes zu ermöglichen (z.B. Koordination zahlreicher anderer Unternehmen und Gewerke und Abstimmung mit dem Endkunden), muss der Auftragnehmer dem Besteller innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Kenntnis des Vorganges, aus dem der Auftragnehmer meint,

Anspruch auf eine Vertragspreiserhöhung oder eine Terminanpassung ableiten zu können, schriftlich das Entstehen dieses Vorganges mitteilen und seine vermeintlichen Ansprüche dem Grunde nach gegenüber dem Besteller erheben. Andernfalls verliert er einen solchen Anspruch.

- 6.3 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Der Besteller ist berechtigt, die Einigungsbemühungen über die Vertragsanpassungen auszusetzen bis spätestens unmittelbar nach Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Bestellung (ausgenommen Gewährleistung). Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller einen Nachtrag zur Bestellung über die abgestimmten Änderungen und Vertragsanpassungen aus.
- 6.4 Der Auftragnehmer wird, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

## 7. Technische Dokumentation

- 7.1 Ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den technischen Dokumenten des Auftragnehmers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z. B. Maße, Konstruktion, Berechnungen und Funktion des Bestellgegenstandes.
- 7.2 Der Auftragnehmer muss auf von ihm vorgenommene Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen den Besteller hinweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich machen.
- 7.3 Sind vom Auftragnehmer gelieferte technische Dokumente fehlerhaft, auf deren Grundlage Ausrüstungen vom Besteller oder vom Endkunden anderweitig hergestellt und/oder beschafft wurden, hat der Auftragnehmer die technischen Dokumente auf seine Kosten zu berichtigen und dem Besteller die Kosten für deshalb erforderliche Änderungen, Reparaturen und/oder Ersatz dieser Ausrüstungen zu erstatten.
- 7.4 Technische Daten über die bestellten Gegenstände, die der Auftragnehmer nach der Lieferung erzeugt, sammelt oder misst, sowie die Ergebnisse ihrer Verarbeitung sind dem Besteller unverzüglich zu übermitteln.



## 8. Termine, Fristen und Vertragsstrafen

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine eigene Überwachung des Zeitplans durchzuführen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Überwachung und Steuerung seiner Unterauftragnehmer und einbezogenen Kontraktoren, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Termine und Fristen eingehalten werden und dass jederzeit ein aktueller Zeitplan mit dem Soll- und Ist-Zustand vorliegt.
- 8.2 Mögliche Verzögerungen oder sonstige Probleme, die sich auf die vereinbarten Termine und/oder Fristen auswirken können, sind dem Besteller unverzüglich über die Online-Plattform SupplierConnect (<http://SupplierConnect.linde-le.com/>) oder - falls diese Plattform vom Besteller nicht eingeführt wird oder nicht funktioniert - per E-Mail mit folgenden Angaben mitzuteilen: Ursachen der Verzögerung/Ursachen des Verzögerungsrisikos und prognostizierte Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen sowie geplante und bereits ergriffene Beschleunigungsmaßnahmen einschließlich einer Beschreibung der erwarteten Verbesserung der Terminsituation. Eine solche Mitteilung entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft eine solche Mitteilung, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 8.3 Bei Verzögerungen vereinbarter Termine und/oder Fristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder bei derartigen drohenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis der Verzögerung oder der Gefahr einer Verzögerung auf eigene Kosten die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung zu vermeiden oder, wenn die Verzögerung nicht vermieden werden kann, die Verzögerung so weit wie möglich zu verkürzen. Zu den Beschleunigungsmaßnahmen gehören insbesondere erhöhter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschichtbetrieb, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit und Sondertransporte, die auf Verlangen des Bestellers vom Auftragnehmer durchzuführen sind, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Der Auftragnehmer trägt ferner die Kosten für eine notwendige Unterstützung des Bestellers sowie für angemessene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die der Besteller im Zusammenhang mit der Verzögerung und dem Verzögerungsrisiko ergreift, wobei die diesbezügliche Vergütung auf der Grundlage der marktüblichen oder auf der Grundlage der im Hauptdokument

vereinbarten Stundensätze erfolgt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei begründetem Bedenken des Bestellers, dass der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen wird, mit der Maßgabe, dass die Beschleunigungsmaßnahmen unverzüglich nach Mitteilung der Bedenken durch den Besteller zu ergreifen sind.

- 8.4 Unterlässt der Auftragnehmer trotz Hinweises auf die Kündigungsmöglichkeit die Beschleunigung der Arbeiten und ergreift er keine Gegenmaßnahmen zur Vermeidung einer Verzögerung oder drohenden Verzögerung, die dem Besteller, Dritten oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügen oder die Betriebssicherheit der Anlage gefährden würde, so kann der Besteller die Bestellung aus wichtigem Grund verursacht durch den Auftragnehmer mit den Folgen gemäß Ziffer 21.3, 21.5 und 21.6 kündigen.
- 8.5 Vertragsstrafen für Terminverzug und sonstige vereinbarte Vertragsstrafen können auch ohne einen bei der Annahme des Bestellgegenstandes erklärten Vorbehalt bis zur Zahlung der Schlussrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruchs wegen Verzug ist nicht ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.
- 8.6 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Bestellgegenstand Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage wird. Er ist sich bewusst, dass i.d.R. mehrere Unternehmen gleichzeitig auf der Baustelle tätig sein werden, somit hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten gegenseitige Abhängigkeiten auftreten und es daher einer Koordinierung des Arbeitsablaufs mit anderen auf der Baustelle arbeitenden Unternehmen bedarf, um gegenseitige Behinderungen möglichst zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass es insbesondere aufgrund dieser gegenseitigen Abhängigkeiten auf der Baustelle naturgemäß häufig zu – auch kurzfristigen – Planänderungen und Änderungen der vorgesehenen Ausführungsreihenfolge von Arbeiten kommt. Zusätzliche Kosten aus einem nicht systematischen Arbeitsablauf, Änderungen der vorgesehenen Ausführungsreihenfolge oder sonstigen Planänderungen kann der Auftragnehmer daher nicht ersetzt verlangen.



## 9. Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis,
- welches sich nach vernünftigem Ermessen dem Einfluss einer Partei entzieht und die Erfüllung ihrer Pflichten aus der Bestellung oder aus dem Vertrag mit dem Endkunden verhindert oder sie darin behindert und deren Berücksichtigung zum Zeitpunkt der Erteilung und Annahme der Bestellung nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden konnte und
  - welches nach vernünftigem Ermessen nicht hätte vermieden oder überwunden werden können und
  - dessen Folgen nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Ungeachtet des Vorstehenden gelten unter anderem folgende Ereignisse nicht als Fälle höherer Gewalt:

- Verzögerungen der beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette oder des Endkunden, es sei denn, sie wurden durch höhere Gewalt verursacht,
- Streiks, die nicht von der betreffenden Gewerkschaft genehmigt wurden,
- das Fehlen oder die Verzögerung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die der Auftragnehmer für die Erbringung des Bestellgegenstands einholen muss, und
- Klima- und Witterungsbedingungen, z. B. Frost, Stürme, Überschwemmungen etc., die nach vernünftigem Ermessen vorhergesehen werden können.

Vorausgesetzt, die Bedingungen des ersten Absatzes dieser Ziffer sind erfüllt, gelten die folgenden Ereignisse - ohne

Anspruch auf Vollständigkeit - als Fälle höherer Gewalt:

- Krieg mit oder ohne Kriegserklärung, bewaffneter Konflikt oder die ernsthafte Gefahr eines solchen, unter anderem Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen eines ausländischen Feindes, umfassende militärische Mobilisierung;
- Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Aufruhr, zivile Unruhen oder Unordnung;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- Terroranschläge, Sabotage oder Piraterie;
- Seuchen, Epidemien, Naturkatastrophen wie z. B. heftige Stürme, Wirbelstürme, Taifune,

Hurrikane, Tornados, Schneestürme, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Flutwellen, Tsunamis, Überschwemmungen, Schäden oder Zerstörungen durch Blitzschlag, Dürre;

- Explosion, Feuer, Zerstörung von Maschinen oder Fabriken, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation oder elektrischem Strom.

9.2 Die Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Auftragnehmers setzt voraus, dass der Auftragnehmer, soweit die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise von höherer Gewalt betroffen ist, über den Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, die voraussichtliche Verzögerung sowie alle anderen erwarteten und von der höheren Gewalt verursachten Folgen für die Bestellung, unverzüglich Mitteilung macht und jederzeit alle angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen ergreift, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren, und dass er die höhere Gewalt und deren Folgen binnen eines angemessenen Zeitraums nachweist.

9.3 Macht der Auftragnehmer höhere Gewalt geltend, so hat er den Besteller wöchentlich (oder innerhalb einer anderen mit dem Besteller vereinbarten Frist) über seine Bemühungen zur Überwindung, Beseitigung und/oder Eindämmung der höheren Gewalt zu informieren und den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Ereignis der höheren Gewalt und/oder seine Auswirkungen beendet sind.

9.4 Die betroffene Partei haftet gegenüber der anderen Partei nicht für die Folgen höherer Gewalt und hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der vereinbarten, betroffenen Termine und/oder Fristen. Beide Parteien tragen die ihnen im Zusammenhang mit der höheren Gewalt und deren Folgen entstandenen Kosten selbst. Haftungen, die bei einer Partei im Rahmen dieser Bestellung bereits vor Erhalt der Mitteilung über die höhere Gewalt entstanden sind, bleiben unberührt bestehen.

9.5 Beeinträchtigt ein Ereignis höherer Gewalt die Bestellung ganz oder teilweise für mehr als sechs Monate nach der Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 9.2. bzw. nach der Mitteilung des Bestellers, besprechen die Parteien die weitere Durchführung der Bestellung in gutem Glauben. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, die Bestellung auszusetzen oder zu kündigen, im Fall der Kündigung mit den Folgen gemäß Ziffer 21.1 Absatz 2 (Kündigung aus wichtigem Grund), mit Ausnahme der dort unter b)



definierten Kosten, sowie gemäß Ziffer 21.5 und 21.6 und im Falle der Aussetzung mit den Folgen gemäß Ziffer 21.5 und 21.7.

9.6 Die Rechte und Ansprüche nach Ziffer 9 gelten exklusiv, soweit das Ereignis die Voraussetzungen gemäß Ziffer 9.1 erfüllt.

## 10. Terminkontrollen, Qualitätsinspektionen und Tests

10.1 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, beim Auftragnehmer und bei dessen Unterauftragnehmer sowie bei allen beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette durchzuführen Terminkontrollen und Qualitätsinspektionen und Prüfungen durchzuführen. Zu diesem Zweck haben sie während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Fertigungsstätten sowie zu allen Zeichnungen und allen sonstigen Unterlagen, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet. Der Auftragnehmer arbeitet mit dem ausführenden Team zusammen. Der Auftragnehmer hat seine Unterauftragnehmer und alle beteiligten Kontraktoren entlang der gesamten Lieferkette entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Unterauftragnehmer und der anderen beteiligten Kontraktoren entlang seiner Lieferkette, die im Zusammenhang mit solchen Kontrollen, Prüfungen und Inspektionen anfallen.

10.2 Eine technische oder Werksabnahme oder Inspektion des Bestellgegenstandes gilt nicht als Abnahme durch den Besteller im rechtlichen Sinn.

10.3 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, stichprobenweise Prüfungen (z. B. Röntgenprüfungen und Ultraschallprüfungen) durchzuführen. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer alle Kosten im Zusammenhang mit diesen Prüfungen.

10.4 Eine Auffälligkeit am Bestellgegenstand, die nach vernünftiger Einschätzung des Bestellers zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung anderer Güter, wie zum Beispiel des Lebens, der Gesundheit, fremder Sachen oder der Umwelt führen kann, berechtigen den Besteller, den Endkunden und deren Beauftragte dazu, weitere Prüfungen in seinem Ermessen am Bestellgegenstand oder an Teilen davon vom Auftragnehmer zu verlangen oder selbst auszuführen. Die Kosten dieser weiteren Prüfungen trägt

der Auftragnehmer, wenn ein Mangel festgestellt wird.

10.5 Werden durch Mängel und/oder durch vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerungen wiederholte Kontrollen, Prüfungen und/oder Inspektionen nach vernünftiger Einschätzung des Bestellers erforderlich, trägt der Auftragnehmer deren Kosten.

10.6 Im Falle eines festgestellten Mangels ist der Besteller berechtigt,

- a) auf Kosten des Auftragnehmers die Ursache zu analysieren und/oder die Auswirkungen auf andere PO-Positionen zu prüfen oder dies vom Auftragnehmer zu verlangen. Satz 2 und 3 der Ziffer 10.1 gelten hierfür sowohl während der Ausführung der Bestellung als auch während der Gewährleistungsfrist; und/oder
- b) zu verlangen, dass der säumige Unterauftragnehmer durch einen qualifizierten, vom Besteller bestätigten Unterauftragnehmer ersetzt wird, ohne dass dies Auswirkungen auf die vereinbarten Liefertermine und den/die Preis/-e hat; und/oder
- c) die Rechte gemäß Ziffer 15.4 geltend zu machen.

10.7 Bestätigt sich bei stichprobenartiger Überprüfung durch den Besteller der Mangel an PO-Position(en), so hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich anzuerkennen, dass alle gleichartigen PO-Positionen mangelhaft sind (Serienfehler) oder andernfalls die Kosten des Bestellers für die Feststellung des Mangels aller gleichartigen PO-Items zu tragen.

10.8 Prüfungen, Inspektionen, Freigaben oder Genehmigungen durch den Besteller, den Endkunde oder deren Beauftragte entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität und rechtzeitige Erfüllung des Bestellgegenstands oder von seiner Gewährleistungspflicht.

## 11. Beistellungen

11.1 Werden vom Besteller oder vom Endkunden Materialien, Ausrüstungen oder Werkzeuge (im folgenden zusammen „Beistellungen“) zur Verfügung gestellt, so darf der Auftragnehmer diese nur für die Ausführung der Bestellung verwenden. Beistellungen bleiben Eigentum des Bestellers bzw. des Endkunden und sind als solche vom Auftragnehmer als Fremdeigentum auf dessen Kosten gesondert zu lagern, zu kennzeichnen, zu verwalten, zu sichern und zu



versichern. Der Auftragnehmer prüft und kontrolliert, ob die Beistellungen frei von Mängeln sind. Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für den Verlust oder die Beschädigung von Beistellungen verantwortlich. Die Verwendung oder der Einbau von Beistellungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität und rechtzeitige Erfüllung des Bestellgegenstands oder von seiner Gewährleistungspflicht.

11.2 Beigestelltes Material und Ausrüstungen, dessen Einbau vom Auftragnehmer nicht, z. B. durch anerkannte Zeichnungen und Stücklisten, nachgewiesen ist, hat der Auftragnehmer dem Besteller zurückzugeben. Ist der Auftragnehmer dazu wegen Verlust des Materials und/oder der Ausrüstungen nicht in der Lage, wird auf seine Kosten Ersatz für das verlorene Material und/oder der Ausrüstungen beschafft. Gehört die Materialverwaltung zum Arbeitsumfang des Auftragnehmers, hat er eine Materialbilanz zu erstellen mit Bezeichnung des erhaltenen Materials und Ausrüstungen mit Angaben mindestens zu Datum der Materialbewegung (Erhalt, Montage, Lagerung, Rückgabe) und Status, d.h. eingebaut, eingelagert, zurückgegeben.

## 12. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller bis zum Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Bestellgegenstandes, maximal jedoch 10 Jahre nach Datum der Bestellung, auf Wunsch Ersatzteile zu angemessenen Preisen und im Übrigen zu den Bedingungen der Bestellung anzubieten.

## 13. Versand und Einlagerung

13.1 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen. Sämtliche Kosten für vom Besteller nicht genehmigte Teillieferungen sind vom Auftragnehmer zu übernehmen.

13.2 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, PO-Position, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Die Verpackungs-, Markierungs- und Versandvorschriften des Bestellers sind zu beachten. Der Besteller kann Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse zurückweisen.

13.3 Alle Lieferungen sind unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Verkehrsträger in geeigneter Lieferverpackung zu versenden. In der Bestellung darüber hinaus vereinbarte spezielle Verpackungsvorschriften sind zu beachten.

13.4 Auf Verlangen des Bestellers – welche auch nach Anzeige der Versandbereitschaft erfolgen kann – stellt der Auftragnehmer den Versand des Bestellgegenstands zurück und lagert den Bestellgegenstand sachgerecht ein. Die Lagerung und die Erfüllung damit im Zusammenhang stehende Nebenpflichten erfolgen bis zu drei Monaten ab dem vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt dieses Ereignis als zu Beginn der Lagerzeit eingetreten. Fällige Teilzahlungen werden jedoch nur gegen vorzeitige Übertragung des Eigentums am Bestellgegenstand auf den Besteller auf der Grundlage eines vom Besteller bereitgestellten Vertragsformulars gezahlt.

## 14. Abnahmeprüfung und Gefahrübergang

14.1 Zur Überprüfung der Mängelfreiheit des Bestellgegenstandes werden bei Abnahme der Anlage durch den Endkunden Tests des Bestellgegenstandes vorgenommen. An diesen Tests kann auch der Auftragnehmer teilnehmen. Zeigt sich bei einem solchen Test, dass der Bestellgegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des erfolgten Tests, wie z. B. Personalkosten des Bestellers, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.

14.2 Der Besteller oder Endkunde ist berechtigt, den Bestellgegenstand ganz oder teilweise schon vor den obengenannten Tests in Gebrauch zu nehmen. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme oder sonstige Akzeptanz des Bestellgegenstandes.

## 15. Sachmängelhaftung

15.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er der Bestellung entspricht, einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien



Betrieb ermöglicht und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß Ziffer 3.1.5 entspricht.

15.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagenbaugeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge i. d. R. erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Bestellgegenstandes erfolgen. Eine Rüge von Mängeln, Falschlieferrung oder Mengenabweichung gilt deshalb als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Öffnen der Verpackung, Montage bzw. Ingebrauchnahme erfolgt.

15.3 Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser eine bewegliche Sache darstellt oder sich auf eine bewegliche Sache bezieht, 36 Monate ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Stellt der Bestellgegenstand dagegen ein Bauwerk oder eine Sache dar, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird oder bezieht er sich auf ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstands durch den Besteller.

#### 15.4 Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung

15.4.1 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (zusammen „Nachbesserung“) kostenlos beseitigt und sämtliche hierdurch verursachten Mehrkosten trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Dokumentationskosten, Transport- und Wegekosten zum/zuden jeweiligen Verwendungsort(en) des Bestellgegenstandes sowie Kosten der Demontage und neuer Montage. Der Transport erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers auf Grundlage vernünftiger Überlegungen. Ersatzteile dürfen nicht als Ersatz für eine mangelhafte Sache verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Übergangslösung und es liegt die vorherige schriftliche oder per E-Mail erteilte Genehmigung des Bestellers vor, die nicht grundlos verweigert werden darf.

15.4.2 Die Nachbesserung hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und/oder Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb und/oder im Überstundeneinsatz zu geschehen. Soweit dies in

dem Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind, zulässig ist, hat die Nachbesserung, soweit erforderlich, außerdem auch im Sonn- oder Feiertags-einsatz zu erfolgen.

15.4.3 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind durch den Auftragnehmer auch die entsprechenden, bereits gelieferten Reserveteile kostenlos zu ändern bzw. zu ersetzen und die technische Dokumentation entsprechend kostenlos anzupassen. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer, soweit dies sinnvoll ist, auf seine Kosten unverzüglich provisorische Vorkehrungen zu treffen und diese bis zur endgültigen Behebung des Mangels aufrechtzuerhalten, um eine Nutzungsunterbrechung zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

15.4.4 Tritt ein gleichartiger Mangel trotz mehrmaliger Nachbesserung wiederholt auf, ist zu vermuten, dass auch andere Teile des Bestellgegenstandes von dem Mangel betroffen sind oder handelt es sich um einen Konstruktionsfehler, so ist der Auftragnehmer zusätzlich verpflichtet, die grundlegende Ursache der Mängel auch an diesen Teilen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch geänderte Konstruktion und/oder andere Werkstoffe, kostenlos zu beheben oder einer vom Besteller verlangten, angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile zuzustimmen.

15.5 Führt der Auftragnehmer die Nachbesserung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäß durch kann der Besteller nach seiner Wahl:

15.5.1 die Nachbesserung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen („Selbstvornahme“). Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Selbstvornahme (z. B. Material-, Lohn-, Transportkosten, Kosten für Dokumentation, Montage- und Ausbaurkosten sowie eigener Aufwand des Bestellers zu marktüblichen Stundensätzen) trägt der Auftragnehmer. Soweit durch eine durchgeführte Selbstvornahme ein Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wird, bleibt der Auftragnehmer für diesen Mangel entsprechend den Bestimmungen der Bestellung weiter haftbar.

und



15.5.2 Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit der Bestellung (Bestelldatum) der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.

oder

15.5.3 von der Bestellung zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers unverzüglich und auf eigene Kosten die in der Anlage (von ihm, dem Besteller oder Dritten) eingebauten Teile des Bestellgegenstandes fachgerecht rückzubauen und die ausgebauten Teile von der Baustelle zu entfernen. Soweit dies infolge des Rückbaus erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um Schäden an der Anlage und Gefahren für Leib, Leben und Sachen zu vermeiden (z. B. ordnungsgemäßer Verschluss von infolge des Rückbaus offener Rohrleitungen, Absperrung von Gefahrstellen etc.)

und

15.5.4 Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes eintritt, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

15.6 Die Rechte nach vorstehender Ziffer 15.5 stehen dem Besteller zu, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf, soweit

- a) der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder
- b) die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar ist oder
- c) feststeht, dass der Auftragnehmer nicht innerhalb der angemessenen Frist nacherfüllt wird oder
- d) die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich ist oder
- e) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Ausübung einzelner oder aller in Ziffer 14.5 dieser Einkaufsbedingungen

genannten Rechte rechtfertigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- das Vertrauen des Bestellers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers entfallen ist oder
- der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder
- der Mangel auf vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers beruht oder
- Entzug der Betriebsgenehmigung für den Bestellgegenstand oder die Anlage infolge der Mängel am Bestellgegenstand droht, so dass der Ablauf einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer billigerweise nicht abgewartet werden kann oder
- unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten infolge eines Wartens wegen einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer drohen oder
- die Sicherheit der Anlage oder von Sachen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, oder von Personen oder der Umwelt gefährdet ist.

## 16. Produkthaftung und Pflichtverletzung

16.1 Der Auftragnehmer haftet für und stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter frei, die aus Produkthaftungsgesetzen oder -rechtsprechung resultieren, soweit die Gefahr oder der Schaden durch einen Fehler des Bestellgegenstandes verursacht ist. Zusätzlich trägt der Auftragnehmer alle beim Besteller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und einer Rückrufaktion, die der Besteller nach vernünftigem Ermessen unternimmt. Über Inhalt und Umfang eines Rückrufs hat der Besteller den Auftragnehmer zu informieren.

16.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend



machen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits vom Endkunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

- 16.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Handlungen und Unterlassungen seitens Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Bestellung und ist allein für die Bezahlung der Unterauftragnehmer verantwortlich. Der Besteller haftet keinesfalls für solche Zahlungen, weder aufgrund vertraglicher noch gesetzlicher Grundlage.

## 17. Funktionsgarantie

Der Auftragnehmer übernimmt über die Gewährleistung hinaus für eine Betriebsdauer von 12 Monaten die Garantie für die einwandfreie Funktion des Bestellgegenstandes unter den in den Anlagen zur Bestellung genannten besonderen Prozess- und Betriebsbedingungen der Anlage und der örtlichen Bedingungen am Anlagenstandort sowie für die Mangelfreiheit in Bezug auf Konstruktion, Material und Herstellung.

## 18. Rechte Dritter

Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller die daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen und vom berechtigten Dritten die erforderlichen Rechte zu erwirken.

## 19. Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz

- 19.1 Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers.
- 19.2 Alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierten Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sowie die Bedingungen der Bestellung sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen, kaufmännischen und personenbezogenen Informationen vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zur Abwicklung der Bestellung genutzt werden und

ohne schriftliche oder per E-Mail oder in der Bestellung erteilte Genehmigung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht, noch Dritten (z.B. Unterauftragnehmern) zugänglich gemacht werden. Bezüglich Unterauftragnehmer wird die Genehmigung zur Weitergabe hiermit erteilt, es sei denn, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien oder die Bestellung sieht etwas anderes vor. Die Weitergabe an genehmigte Dritte (einschließlich Unterauftragnehmer) ist gestattet sofern diese Dritte einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

- 19.3 Die vom Besteller übergebenen und die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierten Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sind auf Wunsch des Bestellers unverzüglich an diesen zu übergeben und/oder von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen, es sei denn, der Auftragnehmer ist zu deren Archivierung gesetzlich verpflichtet. Der Besteller ist auf Grund dessen nicht berechtigt die Lieferung von sonst nicht gelieferten Dokumenten zu verlangen. Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer entsprechend anweisen und verpflichten.

- 19.4 Der Besteller erhält das Eigentum an allen Betriebsdaten, die die im Rahmen der Bestellung gelieferten Ausrüstung („Ausrüstung“) während ihres Betriebs generieren oder erfassen. Der Verkäufer stellt in seiner Dokumentation umfassende Informationen zu allen Messpunkten, Sensoren, Signalen und Datenerfassungspunkten („Datenpunkte“) bereit, die für den Betrieb der Ausrüstung erforderlich sind, und gewährt dem Besteller und dem Endkunden während der gesamten Lebensdauer der Ausrüstung unbegrenzten und kostenlosen Zugriff auf alle Datenpunkte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Besteller sowie dem Endkunden auf deren Anforderung unentgeltlich sämtliche Informationen zu weiteren relevanten Datenpunkten sowie den Zugang zu diesen während der gesamten Lebensdauer der Ausrüstung bereitzustellen.

## 20. Veröffentlichungen und Werbung

Ohne schriftliche oder per E-Mail erteilte Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.



## 21. Aussetzung und Kündigung

21.1 Der Besteller kann jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die Ausführung der Bestellung in Gänze oder teilweise mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein aussetzen oder kündigen.

Im Falle einer derartigen Kündigung (for convenience) hat der Auftragnehmer - unter Ausschluss aller anderen Ansprüche - Anspruch auf Zahlung (a) der nachgewiesenen und angemessenen Kosten (einschließlich angemessener Gemeinkosten und Gewinn), die für die Ausführung des Bestellgegenstands gemäß den Bedingungen der Bestellung bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind, und (b) des nachgewiesenen und angemessenen Anteils an Gemeinkosten für den nicht ausgeführten Teil des Bestellgegenstands. Nicht angemessen sind unter anderem Kosten, die der Auftragnehmer hätte vermeiden oder reduzieren können. Der Auftragnehmer hat dem Besteller die Kündigungskosten (a und b) und deren Nachweise innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung durch den Besteller zu übermitteln und alle Waren und/oder Dokumente, die die Grundlage für die Erstattung der Kosten gemäß a) bilden, vor deren Zahlung durch den Besteller zu liefern, es sei denn, diese Lieferung wird vom Besteller schriftlich abgelehnt; in diesem Fall wird ihr Wiederverwendungswert von der Zahlung abgezogen. Ziffer 12 „Termination curve“ des Hauptdokuments findet Anwendung, soweit dies vereinbart wurde. Soweit die Zahlungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Bestellung die Kündigungskosten (a und b) übersteigen, ist der Besteller berechtigt, Rückzahlung zu verlangen.

21.2 Besteller und Auftragnehmer können die Bestellung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich, ganz oder teilweise kündigen. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
- die andere Partei seine Zahlungen an Dritte einstellt oder
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt ist, ein solches Verfahren

eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

- der Endkunde aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen den Vertrag zwischen Besteller und Endkunde über die Anlage kündigt.

Handelt es sich bei dem „Grund“ um einen Verstoß gegen eine Pflicht aus der Bestellung, ist eine Kündigung nur dann zulässig, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, und dann auch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe oder nach einer erfolglosen schriftlichen Mängelrüge, die die Erklärung enthielt, im Falle eines erneuten Verstoßes zu kündigen. Die Fristsetzung oder Abmahnung kann entfallen, wenn (a) die vertragsbrüchige Partei die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder (b) die vertragsbrüchige Partei die Erfüllung nicht bis zu einem in der Bestellung festgelegten Termin oder einer festgelegten Frist bewirkt, obwohl die rechtzeitige Erfüllung für die jeweils andere Partei aufgrund ihrer Mitteilung an die vertragsbrüchige Partei vor oder bei Abschluss der Bestellung unerlässlich ist oder sogar durch den Termin oder die Frist benachteiligt wird oder (c) besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der Interessen beider Parteien eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

21.3 Kündigt der Besteller aus wichtigem Grund, kann er nach eigenem Ermessen

- die Lieferung der gekündigten (Teil des) Bestellgegenstand(s) (fertiggestellt oder unfertig) einschließlich diesbezüglicher Dokumentation, Zeichnungen, Plänen und sonstiger technischer Unterlagen soweit vorhanden, verlangen und diesen (Teil des) Bestellgegenstand(s) auf Kosten des Auftragnehmers entweder selbst fertigstellen und liefern oder durch Dritte fertigstellen und liefern lassen. Für (Teil des) Bestellgegenstand(s), die der Besteller auf sein Verlangen hin erhalten hat, hat der Auftragnehmer - unter Ausschluss aller anderen Ansprüche - Anspruch auf die nachgewiesenen und angemessenen Kosten (einschließlich angemessener Gemeinkosten und Gewinn), die für die Ausführung gemäß den Bedingungen der Bestellung vor dem Zeitpunkt der Beendigung angefallen sind, abzüglich etwaiger Kosten und Auslagen des Bestellers infolge der Ersatzleistung und/oder der Kündigung. Soweit die Zahlungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder die Ansprüche des Bestellers hiernach die vorstehenden



Kündigungskosten des Auftragnehmers übersteigen, ist der Besteller berechtigt, Rückzahlung zu verlangen

oder

- auf die Lieferung des gekündigten (Teil des) Bestellgegenstand(s) verzichten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Die Kosten für einen Abbau, Abtransport und sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Besteller kann den gekündigten (Teil des) Bestellgegenstand(s) kostenlos solange benutzen, bis eine Ersatzlösung betriebsbereit ist, längstens jedoch 12 Monate. Sollte der Auftragnehmer PO-Positionen nicht zurücknehmen, ist der Besteller berechtigt, über sie auf Kosten des Auftragnehmers zu verfügen. Der Auftragnehmer hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Besteller.

21.4 Kündigt der Auftragnehmer aus einem vom Besteller zu vertretendem Grund, so gelten die Folgen gemäß Ziffer 21.1.

21.5 Im Falle einer Kündigung oder Aussetzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten, vom Besteller festgelegten Zeitpunkt oder Meilenstein

- a) die Arbeiten am gekündigten oder ausgesetzten (Teil des) Bestellgegenstand(s) einzustellen;
- b) keine weiteren Verträge an Dritte in Bezug auf den gekündigten oder ausgesetzten (Teil des) Bestellgegenstand(s) zu erteilen;
- c) unverzüglich alle Verträge, die der Auftragnehmer in Bezug auf den gekündigten (Teil des) Bestellgegenstand(s) an Unterauftragnehmer erteilt hat, zu kündigen;
- d) unverzüglich alle Verträge, die der Auftragnehmer in Bezug auf den ausgesetzten (Teil des) Bestellgegenstand(s) an Unterauftragnehmer erteilt hat, auszusetzen oder auf Verlangen des Bestellers zu kündigen;
- e) das gesamte Material, die gesamte Ausrüstung und Dokumentation, die für den gekündigten oder ausgesetzten (Teil des) Bestellgegenstand(s) bestimmt sind, unabhängig davon, ob sie fertiggestellt sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie sich in den eigenen Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder in den Räumlichkeiten eines beteiligten Kontraktors aus seiner Lieferkette befinden,

bis zum Erhalt weiterer Anweisungen des Bestellers zu sichern;

- f) die diesbezüglichen Anweisungen des Bestellers zu befolgen und
- g) jederzeit eine Schadens- und Kostenminimierung vorzunehmen.

21.6 Auf begründete Aufforderung des Bestellers vor der Kündigung stellt der Auftragnehmer die (möglichen) Kündigungskosten, die ihm nach den vorstehenden Ausführungen zustehen würden, auf eigene Rechnung in prüffähiger Art zur Verfügung. Auf Verlangen des Endkunden ist der Besteller berechtigt, diese Nachweise und damit zusammenhängende Dokumente an den Endkunden weiterzuleiten.

21.7 Im Falle, dass die Ausführung der Bestellung (ganz oder teilweise) ausgesetzt und wieder aufgenommen wird, kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Verschiebung vereinbarter Termine und Fristen verlangen.

## 22. Zahlung, Rechnungsstellung, Garantien, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben

22.1 Sofern die Bestellung nichts anderes vorsieht, sind Rechnungen, Zahlungsaufforderungen, Gutschriften und Lastschriften als pdf-Datei an eine der folgenden E-Mail-Adressen zu senden:

- invoice0010@linde-le.com wenn die Linde GmbH, Geschäftsstelle Pullach oder Schalchen, Besteller ist, oder
- invoice0540@linde-le.com wenn die Linde GmbH, Geschäftsstelle Dresden Besteller ist, oder
- invoice0710@linde-le.com wenn die Selas Linde GmbH Besteller ist.

Eine (1) E-Mails soll jeweils nur eine (1) pdf-Datei enthalten. Eine (1) pdf-Datei soll eine (1) Zahlungsaufforderung oder Rechnung oder Gutschrift oder Lastschrift einschließlich aller zugehörigen Anlagen, wie z. B. Spesennachweise, enthalten. Zahlungserinnerungen, sonstige Anhänge und anderweitiger Schriftverkehr dürfen vom Auftragnehmer nicht an diese E-Mail-Adresse gesandt werden; derartige Korrespondenz ist an die auf Seite 1 des Hauptdokuments genannte Kontaktperson für Buchhaltung zu senden.



- 22.2 In Rechnungen sind mindestens die folgenden Angaben aufzunehmen:
- vollständiger Name, vollständige Anschrift sowie Steuernummer des Auftragnehmers,
  - vollständiger Name, vollständige Anschrift sowie Steuernummer des Bestellers,
  - Rechnungsdatum,
  - Rechnungsnummer,
  - Bestellnummer einschließlich der Nummer etwaiger Nachträge,
  - im Falle einer Anzahlung (vor der Lieferung): der Artikel der Bestellung, in dem diese Anzahlung vereinbart wurde,
  - in allen anderen Fällen: ausführliche Beschreibung der Rechnungsposten (Lieferungen und/oder Leistungen), Bestellnummer des Bestellers sowie Datum der Lieferung(en) und/oder Erbringung der Leistung(en),
  - Steuerbemessungsgrundlage,
  - Mehrwertsteuersatz und Mehrwertsteuerbetrag bzw. Begründung einer Mehrwertsteuerbefreiung und
  - Bankverbindung (IBAN, SWIFT).
- 22.3 Steht dem Besteller, gleich aus welchem Grund, ein finanzieller Anspruch zu, so ist der Besteller berechtigt, fällige Zahlungen zu kürzen oder zurückzuhalten.
- 22.4 Ist vereinbart, dass ein Gewährleistungsrückbehalt durch Sicherheit abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Bestellgegenstandes Zahlungen zurückbehält.
- 22.5 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen. Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen seiner Verbundenen Unternehmen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 22.6 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung gemäß Ziffer 22 auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.
- 22.7 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. Weitere Ansprüche oder Rechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 22.8 Die Abtretung von Rechten gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.
- 22.9 Jede Partei ist allein verantwortlich für Steuern und steuerliche Verpflichtungen jeglicher Art, die sich aus der Bestellung ergeben und ihr jeweils gesetzlich oder durch behördliche Anordnung auferlegt werden.
- 22.10 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 22.11 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten. Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Partei erhöht oder die Vorsteuer einer Partei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.
- 22.12 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.
- 22.13 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die



dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet.

22.14 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, welche in die Ausführung der Bestellung einbezogen sind.

22.15 Grundlage für die Abrechnung von Einheitspreisbestellungen ist die prüffähige Berechnung der Materialmengen (sog. Massenberechnung). Werden vereinbarungsgemäß mehrere Zahlungsanforderungen gestellt, so sind in den Massenberechnungen die bis zum vertraglich vereinbarten Ende der Abrechnungsperiode ausgeführten Massen des Abrechnungszeitraums und die Gesamtmassen der Einzelleistungen anzugeben.

Die Baustellenleitung des Bestellers attestiert durch ihre Unterschrift auf dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit der Massen im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen. Die Überprüfung der angegebenen Leistungspositionen und sämtlicher Preise auf Übereinstimmung mit dem Aufmaß bleibt der späteren Rechnungsprüfung vorbehalten.

Die Massenberechnungen von Einzelleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Einzelleistungen aufzustellen und an die Baustellenleitung des Bestellers, unabhängig von der Rechnungslegung, entsprechend dem Baufortschritt einzureichen.

22.16 Alle nach Stunden- oder Tagessatz zu vergütenden Arbeiten werden auf der Grundlage der beigefügten Zeitchweise spätestens am 10. des auf die Erbringung der Arbeiten folgenden Monats in Rechnung gestellt. Die danach erstellten Rechnungen sind dem Besteller im darauffolgenden Monat erneut vorzulegen.

Zeitchweise sind arbeitstäglich aufzustellen und der Baustellenleitung des Bestellers zur Bestätigung bis 10.00 Uhr des der Ausführung folgenden Arbeitstages vorzulegen. Aus dem Zeitchweis müssen die Bestellnummer, der Ausführungsort und die genaue Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, die Namen und Qualifikation der Ausführenden, die Anzahl der von ihnen geleisteten Tage bzw. Arbeitsstunden unter Angabe, ob die geleistete Arbeit während der Normalarbeitszeit, Nachtzeit und an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen erfolgte sowie die Namen des Auftragserteilenden hervorgehen. Sofern Reisestunden zu vergüten sind, dürfen diese nicht in den

nachgewiesenen Arbeitsstunden enthalten sein. Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen werden nur dann vergütet, wenn dies gemäß Bestellung vorgesehen ist und sie auf einem separaten Aufmaßblatt erfasst sind. Arbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde, werden nur vergütet, wenn die Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

22.17 Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und innerhalb von vier (4) Wochen nach Abnahme des Bestellgegenstands einzureichen. Schlussrechnungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Ziffer 22.2 den Einbehalt sowie den Gesamtbetrag des Einhalts, die fälligen Zahlungen und gegebenenfalls die vom Besteller und vom Auftragnehmer unterzeichnete Bescheinigung über die mechanische Fertigstellung enthalten, um Zahlungsfreigabe zu erreichen. Die Bezahlung der Schlussrechnung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Gewährleistungen.

### 23. Verhaltenskodex für Lieferanten und deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ der Linde Group, einschließlich der darin genannten Kodizes und Richtlinien (im Folgenden „Lieferantenkodex für Lieferanten“) einzuhalten. Der Kodex kann im Internet [www.the-linde-group.com](http://www.the-linde-group.com) > Kontakt > Unsere Erwartungen an Lieferanten abgerufen und eingesehen werden.

23.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen und deren Ergebnisse dem Besteller vorlegen.

23.3 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LkSG“) beschriebenen Pflichten, die im Internet unter Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ([bmas.de](http://bmas.de)) abgerufen und eingesehen werden können, nachzuweisen und diese Pflichten (im Folgenden „LkSG-Pflichten“) gegenüber seinen Unterauftragnehmern in geeigneter Weise zu adressieren. Der Auftragnehmer hat die im LkSG beschriebenen Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die LkSG-Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu



beenden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das von ihm eingesetzte Personal zur Einhaltung der LkSG-Pflichten anzuweisen und diesbezügliche Schulungen durchzuführen. Auf Verlangen des Bestellers nimmt der Auftragnehmer an entsprechenden, vom Besteller organisierten Schulungen teil.

23.4 Hat der Besteller Grund zu der Annahme, dass der Auftragnehmer in erheblichem Maße gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder die LkSG-Pflichten verstößt, kann der Besteller oder ein von diesem beauftragter Dritter Audits in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder der LkSG-Pflichten durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer und der Besteller unternehmen alle vertretbaren Bemühungen, um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstigen Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

23.5 Hat der Besteller einen begründeten Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Verletzung der LkSG-Pflichten durch den Auftragnehmer oder einen der beteiligten Kontraktor entlang der gesamten Lieferkette, so hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen, die der Besteller in angemessener Weise verlangt, zu ergreifen und durchzuführen oder die betreffenden Kontraktoren zu veranlassen, diese Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Auf dieses Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer unverzüglich (i) einen Plan mit Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung der LkSG-Pflichten (im Folgenden „Abhilfekonzept“) einschließlich eines konkreten Zeitplans für das Abhilfekonzept zu erstellen und (ii) die mit Maßnahmen des Abhilfekonzepts, wie mit dem Besteller abgestimmt, auszuführen.

23.6 Der Besteller ist neben seinen sonstigen Rechten auch berechtigt, die Bestellung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 21.3 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer

- einen wesentlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten oder die LkSG-Pflichten begeht oder
- die vereinbarten Maßnahmen des Abhilfekonzepts gemäß Ziffer 23.5 nicht ausgeführt hat oder
- die vereinbarten Maßnahmen des Abhilfekonzepts gemäß Ziffer 23.5 zu keiner Behebung des Verstoßes gegen die LkSG-Pflichten geführt haben

und der Auftragnehmer den Verstoß entweder nach schriftlicher Aufforderung durch den Besteller nicht behebt oder zuvor vom Besteller bereits wegen dieses wesentlichen Verstoßes schriftlich abgemahnt worden war.

23.7 Zu den wesentlichen Verstößen zählen u. a. Zwangs- und Kinderarbeit, Korruption und Bestechung, Missachtung der Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Vereinigungsfreiheit, Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung, und Nichteinhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten oder des LkSG-Umweltschutzes.

## 24. Handelsbeschränkungen

### 24.1 Eingeschränkter Handelspartner (Denied Party)

24.1.1 Als Eingeschränkte Handelspartner gelten natürliche oder juristische Personen, denen der Besteller gemäß einer Handelsvorschrift weder direkt noch indirekt Wirtschaftsressourcen zur Verfügung stellen darf und/oder eine anderweitige in Beziehung haben darf. Natürliche oder juristische Personen, die sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz eines Eingeschränkten Handelspartners befinden oder anderweitig direkt oder indirekt von einem Eingeschränkten Handelspartner beherrscht werden, gelten selbst auch als Eingeschränkte Handelspartner. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person dann eine juristische Person beherrscht, wenn sie direkt oder indirekt über ausreichende Stimmrechte verfügt, um die Mehrheit der Direktoren oder der Geschäftsleitung zu wählen, oder wenn sie auf andere Weise die Angelegenheiten oder die Geschäftsleitung der juristischen Person lenken kann.

24.1.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung kein Eingeschränkter Handelspartner ist. Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich schriftlich



zu benachrichtigen, wenn er zu einem Eingeschränkten Handelspartner wird.

24.1.3 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, (i) auf Verlangen des Bestellers unverzüglich seine Aktionärs- und Managementstruktur, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer (ultimate beneficial owner), und (ii) jede Änderung seiner Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse unverzüglich nach einer solchen Änderung mitzuteilen.

24.1.4 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass er (i) den Besteller nicht dazu veranlassen wird, direkt oder indirekt mit einem Eingeschränkten Handelspartner in eine Beziehung zu treten, (ii) keine Eingeschränkten Handelspartner für die Ausführung der Bestellung einsetzen wird, (iii) keine Informationen über den Besteller oder die Bestellung direkt oder indirekt an Eingeschränkte Handelspartner weitergeben wird und (iv) keine vom Besteller erhaltenen Gegenstände an Eingeschränkte Handelspartner weitergeben wird.

#### 24.2 Beschaffungsverbote und Lieferbeschränkungen

24.2.1 Der Auftragnehmer darf keine Materialien oder Ausrüstungen beschaffen oder verwenden, die aus der Russischen Föderation, Weißrussland, der Krim und Sewastopol, Luhansk, Donezk oder einer anderen in der Verordnung (EU) Nr. 2022/2063 in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Region (zusammen im Folgenden „Sperrgebiete“) stammen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer die Herkunft des verwendeten Materials nachzuweisen. Der Bestellgegenstand oder Teile davon dürfen nicht über die Sperrgebiete transportiert werden.

24.2.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, etwas, das er vom Besteller direkt oder indirekt erhalten hat, in die Sperrgebiete zu (re-)exportieren oder dort zu verwenden.

24.2.3 Unbeschadet vorstehender Ausführungen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, für den Bestellgegenstand oder Teile davon etwas zu verwenden, das (Re-)Export-, Import- oder Transitverboten in oder durch das Land unterliegt, in dem (i) die Anlage errichtet wird, (ii) die Montage des Bestellgegenstands erfolgt und/oder (iii)

sonstige Arbeiten an oder für den Bestellgegenstand durchgeführt werden.

24.2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Bestellgegenstand und alle Teile davon keinen Handelsbeschränkungen bezüglich des (Re-)Exports (z.B. Dual Use), des Imports oder des Transits in oder durch das Land unterliegt, in dem (i) die Anlage errichtet wird, (ii) die Montage des Bestellgegenstands erfolgt und/oder (iii) sonstige Arbeiten an oder für den Bestellgegenstand durchgeführt werden. Unterliegt der Bestellgegenstand oder ein Teil davon handels-behördlichen Genehmigungen oder Meldepflichten, so hat der Auftragnehmer den Besteller in der Auftragsbestätigung über die erforderlichen Anforderungen und Genehmigungen zu informieren. Änderungen hinsichtlich der geltenden Handelsbeschränkungen hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch mit seinem Versandbereitschaftsmeldung mitzuteilen.

#### 24.3 Anwendbare Einschränkungen

Unbeschadet der Ziffern 24.1 und 24.2 bestätigt der Auftragnehmer, alle geltenden Handelsbeschränkungen sowie die von der Europäischen Union (einschließlich ihrer Mitgliedstaaten), den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen erlassenen oder geänderten Vorschriften einzuhalten und alle Handlungen zu unterlassen, die für den Besteller einen Verstoß gegen diese Handelsbeschränkungen darstellen.

#### 24.4 Wiederausfuhrverbote

Soweit gesetzlich verpflichtet, darf der Besteller keine Lieferung des Auftragnehmers direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus bereitstellen und muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck dieses Verbots nicht durch den Endkunde vereitelt wird. Der Besteller muss den Auftragnehmer unverzüglich über alle Probleme informieren, die den Zweck des oben genannten Verbots des Verkaufs, Exports oder Re-Exports vereiteln könnten



#### 24.5 Folgen eines Verstoßes

Ein Verstoß gegen die Pflichten des Auftragnehmers gemäß den Ziffern 24.1 bis 24.3 berechtigt den Besteller die Bestellung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit den Folgen gemäß den Ziffern 21.3 und 21.5 zu kündigen.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen des Bestellers gemäß den Ziffern 24.4 berechtigt den Auftragnehmer die Bestellung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit den Folgen gemäß den Ziffern 21.3 und 21.5 zu kündigen.

#### 25. REACH-Verordnung und Abfallrahmenrichtlinie

Für vom Auftragnehmer, Besteller oder Endkunde im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebrachten Bestellgegenstände oder Teile davon gilt Folgendes.

25.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Union (im Folgenden „REACH-Verordnung“) sowie der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) verpflichtet.

25.2 Der Auftragnehmer wird dem Besteller nichts liefern, das Stoffe enthält, welche unter die Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung fallen. Ferner soll der Auftragnehmer dem Besteller möglichst nichts liefern, was Stoffe enthält, welche in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

25.3 Um die Anforderungen von Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung zu erfüllen und es dem Besteller zu ermöglichen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „ECHA“) nachzukommen, wird der Auftragnehmer die Excel-Vorlage ‚SCIP data‘ ausfüllen, vervollständigen und dem Besteller spätestens bei Einreichung seiner Enddokumentation übermitteln. Die Excel-Vorlage ‚SCIP data‘ wird Teil der Bestellung sein. Die vom Auftragnehmer zu übermittelnden SCIP-Daten sollen auf der ECHA-Kandidatenliste in ihrer jeweils geltenden Fassung basieren. Eine Anleitung zu den SCIP-Daten ist im Internet unter SCIP-Support - ECHA (europa.eu) zu finden. Enthält der Bestellgegenstand keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), hat der Auftragnehmer in der Vorlage ‚SCIP data‘ das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

25.4 Im Falle von Änderungen oder Erweiterungen der REACH-Verordnung, der EU-Abfallrahmenrichtlinie

und/oder der ECHA-Kandidatenliste, hat der Auftragnehmer aktiv zu prüfen, ob eine Aktualisierung der SCIP-Daten erforderlich ist und sie dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

#### 26. CBAM-Verordnung

26.1 Falls der Bestellgegenstand Waren (zusammengebaut oder lose), die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2023/956 der Europäischen Union (nachfolgend „CBAM-Verordnung“) aufgeführt sind, oder Veredelungserzeugnisse, die in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene sind, enthält und diese Waren oder Veredelungserzeugnisse vom Besteller in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) den Besteller spätestens mit seiner Versandbereitschaftsmeldung über die mit diesen Waren und Veredelungserzeugnisse verbundenen Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 35 CBAM-Verordnung und der EU-Durchführungsverordnung 2023/1773 zu informieren und
- b) auf Verlangen des Bestellers alle diesbezüglichen Nachweise unverzüglich vorzulegen.

26.2 Die verbundenen Treibhausgasemissionen hat der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit Artikel 7 der CBAM-Verordnung zu berechnen und im Einklang mit den in Artikel 8 der CBAM-Verordnung festgelegten Prüfgrundsätzen zu überprüfen. Eine Anleitung befindet sich im Internet unter CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem - Europäische Kommission (europa.eu).

26.3 Der Besteller ist berechtigt, die erhaltenen Informationen wie in der CBAM-Verordnung vorgesehen an Dritte weiterzugeben, die an der Einhaltung der CBAM-Verordnung beteiligt sind.

#### 27 Wirksamkeit und Teilunwirksamkeit

27.1 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1.6 Satz 2, Ziffer 11, Ziffer 12, Ziffer 16.1, Ziffer 18, Ziffer 19, Ziffer 20, Ziffer 21 im Fall der Kündigung, alle steuerrelevanten Bestimmungen in Ziffer 22, Ziffer 22.13, Ziffer 23.4, Ziffer 29 und Ziffer 30 sowie Ziffer 27.1 bleiben von einer Kündigung der Bestellung, dem Erlöschen der Verpflichtungen oder einem Rücktritt von der Bestellung unberührt, d. h. die Parteien bleiben auch bei Kündigung,



Erlöschen oder Rücktritt an diese Abschnitte gebunden.

- 27.2 Trotz einer Kündigung oder Rücktritts von der Bestellung bleiben jeder Partei die Rechte erhalten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Rücktritts entstanden sind.
- 27.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

## 28 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

## 29 Anwendbares Recht

Auf die Bestellung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).

## 30 Gerichtsstand und Schiedsgerichtsort

- 30.1 Für Auftragnehmer mit registriertem Geschäftssitz in der EU, Großbritannien, Norwegen, Island oder der Schweiz:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Schriftstücke können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache eingebracht werden.

Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem anderen für den Auftragnehmer oder den Verstoß begründeten Gerichtsstand zu klagen.

- 30.2 Für Auftragnehmer mit registriertem Geschäftssitz außerhalb der in Ziffer 30.1 genannten Länder gilt Folgendes:

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Bestellung ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser

Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozessrechts und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache. Schriftstücke können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache eingebracht werden.

Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem anderen für den Auftragnehmer oder den Verstoß begründeten Gerichtsstand zu klagen.